

Datum	18.11.2024
Zahl	SV6-STVO-7596/2024 (002/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme anlässlich der Veranstaltung „Advent im Dorf singen“ verfügt wird:

§ 1

Das Fahren in beiden Fahrtrichtungen ist auf der Gemeindestraße Zweikirchen (Dorfplatz) im Bereich ab dem Anwesen Karl Egger, GH Kopper, Kirchweg 1, 9556 Zweikirchen bis zum Wohnhaus Zweikirchen, Kirchweg 2, 9556 Zweikirchen am

Sonntag, dem 01.12.2024 von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr

verboten. (§ 52 lit. a) Z 1 StVO).

Die Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sind in Verbindung mit Scherengitter am jeweiligen Beginn des zu sperrenden Straßenabschnittes anzubringen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche in den gesperrten Bereich einbindenden Straßen gleichfalls abzusichern sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wiederum außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Gesangsverein Zweikirchen, z.H. Obfrau Elissa Zedrosser-Sturm, Lorberhof 14, 9556 Liebenfels, mit dem Ersuchen, für den Antrag vom 18.11.2024 eine Feste Gebühr Bund von € 14,30 mit dem beiliegenden binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen;
2. Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels, liebenfels@ktn.gde.at;
mit dem Auftrag bzw. Ersuchen, den Aufstellungsort sowie den genauen Zeitpunkt (Tag, Stunde) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben;
3. Polizeiinspektion St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan,
Pi-k-st-veit-an-der-glan@polizei.gv.at;